

Satzung

des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a.Inn

über die Benutzung der Mittagsbetreuung vom 1. September 2019

Der Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung
- § 2 Öffnungs- und Schließzeiten
- § 3 Anmeldung
- § 4 Mittagessen und Medikamente
- § 5 Personal
- § 6 Betreuungsvereinbarung
- § 7 Zusammenarbeit mit der Schule
- § 8 Abmeldung, Kündigung
- § 9 Ausschluss
- § 10 Krankheit, Anzeige
- § 11 Aufsichtspflicht
- § 12 Verhinderung
- § 13 Betretungsregelungen
- § 14 Unfallversicherungsschutz
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a.Inn. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Betreuungsjahr in der Mittagsbetreuung dauert von Beginn des Schuljahres bis zum Ende des Schuljahres.

§ 2

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen statt.
- (2) Die Mittagsbetreuung schließt sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht an, in der Regel ab 11:30 Uhr bis 15:30 Uhr (freitags bis 13:30 Uhr)
- (3) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung hat regelmäßig, so wie sie in der verbindlichen Anmeldung bzw. der Betreuungsvereinbarung festgelegt wurde, zu erfolgen. Nimmt das Kind ausnahmsweise nicht an der Betreuung teil, ist es schriftlich oder mündlich im Sekretariat der Grundschule (Tel.: 08503/8200) oder bei der verantwortlich betreuenden Person zu entschuldigen.
- (4) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen geschlossen werden, z.B. krankheitsbedingte Schließungen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die An-

meldungen sind dabei während der Öffnungszeiten direkt beim Personal der Mittagsbetreuung vorzunehmen bzw. bei der verantwortlichen betreuenden Person.

- (2) Zur Teilnahme an der Mittagsbetreuung können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Neuhaus a.Inn angemeldet werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu Ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich bei der verantwortlichen betreuenden Person anzuzeigen.

§ 4

Mittagessen und Medikamente

- (1) In der Mittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig – das Kind muss hierfür allerdings angemeldet werden. Für Getränke ist selber zu sorgen.
- (2) Bei Nichtteilnahme am Mittagessen sollten die Eltern dem Kind ein Mittagessen mitgeben.
- (3) Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten der Besuch verwehrt. Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgeberechtigten unterschriebene Medikamentenverordnung sowie bestenfalls eine Einweisung durch den Arzt erforderlich.

- (4) Angaben zu Inhaltsstoffen und Allergenen werden vom Zulieferer in den Speiseplänen ausgewiesen. Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien müssen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.
- (5) Der Kostenersatz für die Teilnahme am Mittagessen wird, je nach Anmeldebogen zum Mittagessen, der von der/dem Betreuer/in geführt wird, im darauf folgenden Monat abgerechnet.

§ 5

Personal

- (1) Der Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal gesichert

§ 6

Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten mittels Betreuungsvereinbarung in der Mittagsbetreuung voraus.
- (2) Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a.Inn
- (3) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind jederzeit mit Beginn des nächsten Monats wirksam, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut

Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.

- (4) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

§ 7

Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung und die Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip.

§ 8

Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Betreuungsvereinbarung gilt für die gesamte Dauer des Schuljahres. Eine Kündigung der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (Umzug, langfristige Erkrankung, Schulwechsel des Kindes) möglich und in schriftlicher Form einzureichen.
- (2) Der Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn kann die Betreuungsvereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist

von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

- (3) Für ein neues Schuljahr muss zwingend eine neue Vereinbarung zwischen dem/den Sorgeberechtigten und dem Träger geschlossen werden.

§ 9

Ausschluss aus der Mittagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Teilnahme ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
 - d) wenn den Anweisungen des Personals der Mittagsbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
 - e) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzge-

- setz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen.
- i) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 10

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen an der Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht teilnehmen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend von der Teilnahme auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiedenzulassung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung unter Angabe des

Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung angegeben werden.

- (4) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11

Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.
- (2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.
- (5) Verlassen die Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, so sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

§ 12

Verhinderung an der Teilnahme der Mittagsbetreuung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind an der Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig teilnimmt.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

§ 13

Betretungsregelungen

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z.B. Schulleitung oder Schulhausmeister), gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a.Inn aus.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche an der Mittagsbetreuung teilnehmen, besteht gesetzlicher Unfallschutz. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Der Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16

Gebühren

Für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung werden Gebühren, für die Inanspruchnahme des Mittagessens ein Kostenersatz nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a. Inn für die Mittagsbetreuung erhoben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Neuhaus a.Inn, den 12.09.2019

-Siegel-

Schifferer, Schulverbandsvorsitzender

Gebührensatzung

des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a.Inn

für die Benutzung der Mittagsbetreuung vom 1. September 2019

Der Schulverband Grundschule Neuhaus a.Inn erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung an der Grundschule Neuhaus a.Inn besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Neuhaus a.Inn.
- (2) Für jedes Kind, für das ein Mittagessen bestellt wurde, wird ein Kostenersatz berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung entstehen erstmals im Oktober, bzw. in dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt (Kündigung ebenso nach der vierten Klasse erforderlich). Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten.
- (2) Eine Gebührenerhebung für die Monate August und September erfolgt nicht.
- (3) Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind am 20. des Folgemonats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA-Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

§ 4

Gebühren für die Mittagsbetreuung

(1) Die Gebühren betragen:

<u>Wöchentliche Anwesenheit</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Bis zu 3 Stunden	10,00 €
Über 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €
Über 6 bis zu 9 Stunden	40,00 €
Über 9 bis zu 12 Stunden	55,00 €
Über 12 bis 15 Stunden	70,00 €

(2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

(3) Die Buchungszeiten ergeben sich aus der Betreuungsvereinbarung.

(4) Für Geschwisterkinder wird folgende Ermäßigung gewährt:
Für das zweite Kind 20 %, für das dritte und mögliche weitere
Kinder 50 %.

§ 5

Kostenersatz für das Mittagessen

(1) Für jedes bestellte Mittagessen bei der Mittagsbetreuung wird ein Kostenersatz in Höhe von **4,20 €** erhoben. Der Kostenersatz wird durch SEPA-Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

(2) Nicht in Anspruch genommenes Mittagessen wird weder verrechnet noch erstattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Neuhaus a.Inn, 12.09.2019

-Siegel-

Schifferer, Schulverbandsvorsitzender